

Geschäftsordnung des Stadtrates Großenhain und seiner Ausschüsse sowie Geschäftsführung der Ortschaftsräte der Stadt Großenhain

Neufassung vom 21.08.2019

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Großenhain am 21.08.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

§ 2 Fraktionen

ZWEITER TEIL - Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

§ 4 Informations- und Anfragerecht

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

DRITTER TEIL - Geschäftsführung des Stadtrates

ERSTER ABSCHNITT - Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

§ 8 Beratungsunterlagen

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

ZWEITER ABSCHNITT - Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 12 Sitzordnung

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 18 Ablauf der Sitzung

§ 19 Redeordnung

§ 20 Anträge

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 22 Sachanträge, Änderungsanträge, Dringlichkeitsanträge

§ 23 Beratung von Anträgen und Anfragen

§ 24 Beratung von Anträgen und Anfragen

§ 25 Beschlussfassung

§ 26 Abstimmungen

§ 27 Wahlen

§ 28 Persönliche Erklärung

§ 29 Persönliche Bemerkung

§ 30 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

§ 31 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 32 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

§ 33 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

DRITTER ABSCHNITT - Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 34 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

§ 35 Veröffentlichung von Vorlagen der Stadtratssitzungen

VIERTER TEIL - Geschäftsordnung der Ausschüsse; Beiräte und Arbeitsgruppen

§ 36 Grundregeln

§ 37 Beschließende Ausschüsse

§ 38 Beratende Ausschüsse

§ 39 Gemeinsame Sitzungen

§ 40 Geschäftsgang der Beiräte und Arbeitsgruppen

FÜNFTER TEIL - Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 41 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

§ 42 Gemeinsame Sitzungen der Ortschaftsräte

SECHSTER TEIL - Auslegung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 43 Auslegung der Geschäftsordnung; Änderung der Geschäftsordnung

§ 44 Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten

ERSTER TEIL - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL - **Rechte und Pflichten der Stadträte**

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens drei Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (4) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

DRITTER TEIL - Geschäftsführung des Stadtrates

ERSTER ABSCHNITT - Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig Ort, Zeit sowie die Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände) mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

- (4) Schriftliche Einladungen zu Stadtratssitzungen können
 - a) durch einen Postdienstleister oder
 - b) durch städtische Botenüberbracht werden.
- (5) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (6) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (8) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung an einem der nächsten Tage fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich formlos zu verständigen.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sowie Einwohneranträge hat der Oberbürgermeister innerhalb von drei Monaten nach Eingang in die Tagesordnung des Stadtrates aufzunehmen.
- (5) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (7) Eine Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist jedoch in Ausnahmefällen erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles nach § 36 Abs. 3 S. 4 SächsGemO gegeben sind.
- (8) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Einen Punkt „Verschiedenes“ darf die Tagesordnung nicht enthalten.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen. Beschlussvorlagen sollen möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

Informationsvorlagen dienen der Information des Stadtrates und enthalten keinen Beschlussvorschlag.

- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT - Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder als Zuhörer Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 16 Abs. 3 GO (Einwohnerfragestunde) – nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) Die Nutzung und Verbreitung genehmigter Aufzeichnungen bedarf des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Geschäftsstelle des Stadtrates hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber Oberbürgermeister schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.
- (4) Für die Ton- und Bildaufzeichnungen von Bediensteten der Stadt Großenhain oder ihrer nachgeordneten Einrichtungen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Ihrer Natur nach geheim sind insbesondere solche Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Wohl der Gemeinde oder dem berechtigten Interesse einzelner natürlicher oder juristischer Personen zuwiderlaufen würde. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen, hat für jeden Einzelfall zu erfolgen.

- (6) Die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung unterliegen der Verschwiegenheit. Dies gilt für Beratungsergebnisse nur, wenn deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat beschlossen ist. Die Verschwiegenheitspflicht dauert so lange an, bis sie der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister aufhebt.
- (7) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Stadtrat.

§ 12 Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Der Oberbürgermeister bestimmt die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt der Beigeordnete als sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 und 4 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO (ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters) den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (3) Der Vorsitzende hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein(e)

Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Stadtratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) In die Tagesordnung jeder ordentlichen Stadtratssitzung wird eine Fragestunde für Einwohner aufgenommen, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten soll. In dieser erhält jeder Einwohner und jede den Einwohnern nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Person sowie jeder Vertreter von Bürgerinitiativen die Möglichkeit, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Jeder Berechtigte nach Satz 2 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Sie müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,

- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in den öffentlichen Teil der nächstmöglichen Stadtratssitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung kann nur der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss einen Punkt absetzen oder vertagen.
 - (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
 - (4) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (5) Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung kann bei Anwesenheit aller Mitglieder des Stadtrates durch einstimmigen Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind und die in der Regel nichtöffentlich zu behandeln sind. Die Erweiterung soll vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung vom Oberbürgermeister, einem Viertel der Stadträte oder einer Fraktion beantragt werden, es sei denn, die Dringlichkeit ergibt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 18 Ablauf der Sitzung

- (1) Der Stadtrat verhandelt in der Regel wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
 3. Änderung der Tagesordnung gemäß § 10 GO sowie Beschlussfassung
 4. Bericht der Verwaltung
 5. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, soweit rechtlich möglich
 6. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Stadtrates
 7. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 Abs. 3 GO
 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, wobei Angelegenheiten, die den Stadtrat unmittelbar betreffen, möglichst zuerst zu behandeln sind
 9. Beantwortung von Fragen gemäß § 4 Abs. 2 GO (als letzter Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung und als Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung)
 10. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung einschließlich Informationen durch die Stadtverwaltung
 11. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- (2) Der Vorsitzende hat über jeden auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand die Beratung zu eröffnen und zu schließen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die
 1. auf Vorschlag des Oberbürgermeisters,
 2. auf Antrag eines Fünftels der Stadträte (§ 6 Abs. 6 GO),
 3. auf Antrag eines Fünftels aller Stadträte oder einer Fraktion (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GO),
 4. aufgrund eines Antrags eines Ortschaftsrates (§ 7 Abs. 3 GO) oder
 5. auf Grund eines Einwohnerantrages (§ 7 Abs. 4 GO)in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (3) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen; im Übrigen gilt die Reihenfolge der Wortmeldungen als maßgebend. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19 GO) stellen will.
- (5) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens zehn Minuten; sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Satz 1 gilt nicht für den Berichtersteller, den jeweils zuständigen Vertreter der Verwaltung (Berichtersteller der Verwaltung) oder einen durch den Oberbürgermeister beauftragten Externen (z. B. Sachverständige). Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf es ihm für diesen Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt werden.
- (7) Das Verlesen längerer Schriftstücke ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorsitzenden gestattet.

§ 20 Anträge

Jeder Stadtrat sowie der Oberbürgermeister haben das Recht, zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen, und zwar:

1. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 20 GO,
2. Anträge, die ein bestimmtes sachliches Anliegen enthalten (Sachanträge) gemäß § 21 Abs. 1 und 2 GO,
3. Änderungsanträge zu Sachanträgen gemäß § 21 Abs. 3 GO sowie,
4. Dringlichkeitsanträge gemäß § 21 Abs. 4 GO.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 1. auf Schluss der Beratung,
 2. auf Schluss der Rednerliste,
 3. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,

4. auf Vertagung,
 5. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 7. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 8. auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Alsdann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
 - (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
 - (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - (5) Erläuterungen zum Antrag dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Tagesordnung beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 22 Sachanträge, Änderungsanträge, Dringlichkeitsanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Änderungsanträge sind Sachanträge, die vom vorhandenen Antrag ausgehen. Sie können während der Sitzung zu den Punkten der Tagesordnung nach deren Aufruf bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass solche Anträge schriftlich vorgelegt werden. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so ist der geänderte Antrag neuer Beratungsgegenstand.
- (4) Sachanträge, die über einen Änderungsantrag hinausgehen und zum selben Tagesordnungspunkt ein neues, von dem bisherigen Antrag abweichendes Anliegen verfolgen, sind nur zulässig, wenn ihre Dringlichkeit vom Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss anerkannt wird. Bei Ablehnung der Dringlichkeit ist der Antrag unverzüglich in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

§ 23 Beratung von Anträgen und Anfragen

- (1) Zu Beginn der Beratung von Anträgen erhält der Antragsteller - bei mehreren Antragstellern ein von diesen zu benennender Stadtrat - das Wort zur Begründung des Sachantrages; dem Antragsteller steht auch das Schlusswort zum Sachantrag zu.
- (2) Bei Vorlagen des Oberbürgermeisters, die in den Ausschüssen bereits vorberaten worden sind, berichtet zunächst der vom Ausschuss oder ein vom Oberbürgermeister bestimmter Berichterstatler. Der Vortrag soll sich auf den wesentlichen Inhalt der Vorlage beschränken. Die Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag genügt, wenn dieser schriftlich vorliegt.

§ 24 Beratung von Anträgen und Anfragen

Der Oberbürgermeister schließt die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder ein Antrag auf Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 26 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitzende einen Antrag oder eine Vorlage zur Abstimmung stellt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Wort nur noch zur Klärung des Gegenstandes oder des Verfahrens der Abstimmung erteilt werden.
- (3) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Bei offener Abstimmung kann jeder Stadtrat verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.
- (5) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (6) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

- (10) Ist über einen Antrag abgestimmt worden, so kann dieser Beschluss in der gleichen Sitzung des Stadtrates nur aufgehoben oder verändert werden, wenn zuvor die Dringlichkeit einer erneuten Beschlussfassung mit zwei Drittel Mehrheit bejaht worden ist.
- (11) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses des Stadtrates einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher Antrag vor Ablauf von sechs Monaten nur gestellt werden, wenn er von der Mehrheit unterstützt wird oder sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 27 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 sind die Stimmzettel vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt. Durch den Stadtrat kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses auch eine Wahlkommission bestellt werden. Diese soll aus drei Mitgliedern des Stadtrates bestehen und kann durch Stadtbedienstete unterstützt werden. Die Wahlkommission ermittelt das Wahlergebnis und lässt dieses durch den Oberbürgermeister bekannt geben.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 erfolgt die Wahl in der Regel per Handzeichen.

§ 28 Persönliche Erklärung

Zu Vorgängen in früheren Stadtratssitzungen oder zu Erörterungen in der Öffentlichkeit, die mit dem Stadtratsmandat zusammenhängen, kann der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 29 Persönliche Bemerkung

- (1) Nach Beendigung der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erteilt werden.

- (2) Der Redner darf nicht mehr zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung gegenüber seiner Person getan worden sind, oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten beschränkt. Der Vorsitzende kann eine längere Zeit gewähren.
- (3) Falls die Beratung über den Gegenstand in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss das Wort zu einer persönlichen Bemerkung noch in der laufenden Sitzung gewährt werden.

§ 30 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Bei andauernder Störung und Unruhe im Sitzungssaal kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen schriftlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 31 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister „zur Sache“ rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, beleidigende Äußerungen tätigen oder die Ordnung in sonstiger Weise verletzen, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden (§ 19 Abs. 6 GO).

§ 32 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung oder dreimaligem Ruf „zur Ordnung“ kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Das ausgeschlossene Stadratsmitglied hat den Beratungsraum in diesem Fall sofort zu verlassen. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 33 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und 3 sowie § 26 GO steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Vorfall schriftlich beim Vorsitzenden zu erheben ist.
- (2) Über den Einspruch befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

DRITTER ABSCHNITT -

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 34 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
1. den Namen des Vorsitzenden,
 2. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 3. die Namen der sonstigen, an der Beratung teilnehmenden Personen,
 4. Ort und Zeit sowie Zeitpunkt des Beginns, die Dauer einer etwaigen Unterbrechung sowie den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung,
 5. die Gegenstände der Verhandlung,
 6. die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 8. den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte können durch den Stadtrat bestellt werden. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Die öffentlichen Niederschriften werden zu diesem Zweck im Ratsinformationssystem der Stadt Großenhain zur Verfügung gestellt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 35 Veröffentlichung von Vorlagen der Stadtratssitzungen

Die Sitzungsunterlagen zu Stadtratsentscheidungen und -informationen werden nach der Behandlung in öffentlicher Sitzung im Ratsinformationssystem der Stadt Großenhain veröffentlicht.

VIERTER TEIL -

Geschäftsordnung der Ausschüsse; Beiräte und Arbeitsgruppen

§ 36 Grundregeln

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie von Beiräten und Arbeitsgruppen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister ist zu allen Sitzungen einzuladen. Die Niederschriften der Gremiensitzungen sind ihm zuzuleiten.
- (3) Haben Stadträte einen Sachantrag gemäß § 19 Nr. 2 GO gestellt, der in einem Gremium beraten wird, dessen Mitglied sie nicht sind, so sind sie zu der Ausschusssitzungen zu laden, in der die Beantragung dieses Antrages erfolgt.
- (4) § 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Stadträte, die als Nichtmitglieder des Ausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen, Anfragen zu den Verhandlungsgegenständen stellen können.
- (5) § 15 Abs. 2 und 3 findet unter der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Stadtrates das Gremium entscheidet.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied zur Teilnahme an einer Sitzung verhindert, nimmt ein vom Stadtrat gewählter Vertreter an der Ausschusssitzung teil. Hierzu hat das Ausschussmitglied dem Stellvertreter rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zu übergeben und ihn umfassend über die zur Verhandlung anstehenden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (7) Die Niederschrift der Sitzung ist vom Vorsitzenden des Gremiums, zwei Gremienmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Inhalt der Niederschrift bestimmt sich nach § 27 Abs. 1 GO. Die Niederschriften über öffentliche Gremiensitzungen sind den Gremienmitgliedern und den Oberbürgermeister umgehend zuzusenden.

§ 37 Beschließende Ausschüsse

- (1) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann den Vorsitz in beschließenden Ausschüssen vertretungsweise an den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtratsmitglied ist, übertragen.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (3) Angelegenheiten, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können die beschließenden Ausschüsse mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder des Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung übertragen. Lehnt der Stadtrat die Behandlung dieser Angelegenheit ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.

§ 38 Beratende Ausschüsse

- (1) An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt in den beratenden Ausschüssen der jeweilige Ausschussvorsitzende, welcher aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird.

- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (4) Der Vorsitzende des beratenden Ausschusses lädt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu den Sitzungen ein.
- (5) Gehören den beratenden Ausschüssen auch sachkundige Einwohner an, so wirken diese nur beratend im jeweiligen Ausschuss mit; sie haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sachkundige Einwohner müssen die gesetzlich geregelten persönlichen Anforderungen erfüllen.

§ 39 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen laden die jeweiligen Ausschussvorsitzenden gemeinsam ein. Diese regeln einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt.
- (2) Über Vorlagen und Anträge stimmt jeder Ausschuss getrennt ab.
- (3) Berührt ein Beratungsgegenstand mehrere Fachbereiche und ist einer der Ausschüsse entscheidungsbefugt, so kann der beteiligte Ausschuss Empfehlungen an den entscheidungsbefugten Ausschuss geben.
- (4) Für Beratungsgegenstände, die im Rahmen der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates in die Fachbereiche mehrerer Ausschüsse fallen, ist derjenige Ausschuss federführend, in dessen Fachbereich diese Angelegenheit in der Hauptsache fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss darüber, welcher Ausschuss federführend ist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln das Ergebnis ihrer Beratung dem federführenden Ausschuss. Dieser kann auch gemeinsame Beratungen beschließen.
- (5) Die Berichterstattung obliegt dem federführenden Ausschuss.

§ 40 Geschäftsgang der Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 37) sowie die Grundregeln (§ 35) Anwendung. Abweichend von Satz 1 obliegt der Vorsitz in Arbeitsgruppen einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung nach Festlegung des Oberbürgermeisters.
- (2) Aufgabe der Beiräte und Arbeitsgruppen ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

FÜNFTER TEIL - **Geschäftsführung der Ortschaftsräte**

§ 41 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

- (3) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 42 Gemeinsame Sitzungen der Ortschaftsräte

- (1) Gemeinsame Sitzungen einzelner oder aller Ortschaftsräte sind möglich. Im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern lädt der Oberbürgermeister zu den gemeinsamen Sitzungen ein.
- (2) Die Ortsvorsteher regeln einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ortsvorsteher.
- (3) Über Vorlagen und Anträge stimmt jeder Ortschaftsrat getrennt ab.

SECHSTER TEIL - **Auslegung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 43 Auslegung der Geschäftsordnung; Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Oberbürgermeister bzw. der Gremienvorsitzende. Grundsätzlich über den Einzelfall hinausgehende Auslegungen beschließt der Stadtrat nach Prüfung durch den Verwaltungsausschuss.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt und den Stadträten gemäß § 6 GO übermittelt worden ist. Die Änderung der Geschäftsordnung durch einen Dringlichkeitsbeschluss ist unzulässig.

§ 44 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Großenhain vom 19.12.2007, geändert durch den Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Großenhain vom 24.09.2008 sowie durch den Beschluss zur 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Großenhain vom 23.06.2009 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 3 am 01.01.2020 in Kraft.

Großenhain, 22.08.2019

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister